

Satzung des Freizeitsportverein Regenbogen Reinbek e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen **Freizeitsportverein Regenbogen Reinbek e.V.** Er hat seinen Sitz in Reinbek. Er wurde am 19.10.1987 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 353 RE eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweck des Vereins ist die Förderung des Freizeitsports insbesondere Volleyball. Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme an regelmäßigem Spielbetrieb und Turnieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein kann Mitglied in überregionalen Sportverbänden sein.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich per Formular an den Vorstand zu erfolgen, der darüber entscheidet. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung (auch per E-Mail möglich) an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied verzieht, ohne dem Verein die neue Anschrift mitzuteilen oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen über 3 Monate nicht nachkommt. Verhält sich ein Mitglied den Verein schädigend, kann der Vorstand den Ausschluss nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschließen.

Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes fest.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche, jährliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich, per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist dann beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben wurden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Kassenabrechnung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- Wahl von Vorstandsmitgliedern
- Wahl des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- Anträge
- Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung, über die eine Niederschrift mit den gefassten Beschlüssen aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt). Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen durch Handzeichen bzw. auf besonderen Antrag eines Mitgliedes geheim. Stimmberechtigt sind alle erschienenen volljährigen Mitglieder.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt – möglichst umschichtig um 1 Jahr versetzt.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Hierfür kann er weitere Vereinsmitglieder beauftragen. Dies gilt auch für die Einsetzung eines Kassenwartes.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl seiner Nachfolger im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen durch ein kommissarisch eingesetztes Vereinsmitglied.

§ 8 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Flüchtlingshilfe Glinde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst im Bereich des Sports. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, käme an seine Stelle die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.